

Richtlinie für die Therapiehundearbeit

I. Beschlussvorschlag

Der Landesausschuss beschließt auf Empfehlung des Präsidiums die Richtlinie für die Therapiehundearbeit als ergänzende Bestimmungen zur Ordnung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Die Richtlinie wird für verbindlich erklärt.

II. Erläuterungen

Ausgehend von einem erfolgreichen Modellprojekt im Jahr 2016 im Kreisverband Göppingen e. V. wurde das Vorhaben in Angriff genommen, den Ausbau und die fachliche Entwicklung dieses Arbeitsfelds durch ein verbandseinheitliches Regelwerk zu fördern.

Eine Projektgruppe – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des DRK-Ortsvereins Süßen e.V., der Kreisgeschäftsstelle des Kreisverbands Göppingen e.V. und der Abteilungsleitung Sozialarbeit des Landesverbands – hat die Richtlinie erarbeitet. Nach Vorberatungen in den betreffenden Gremien hat der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit der Richtlinie am 13.10.2018 zugestimmt.

Die abschließende Beratung des Rechtsausschusses kann am 22.11.2018 erfolgen. Dem Landespräsidium wird die Richtlinie am 28.11.2018 vorgelegt.

Da zum Zeitpunkt der Versendung dieser Vorlage die genannten Sitzungen des Rechtsausschusses und des Landespräsidiums noch nicht stattgefunden haben, wird das Votum dieser beiden Gremien mündlich oder mittels Tischvorlage eingebracht.

Vorbemerkungen:

1. Die erste Prüfung im Rechtsausschuss hat unter anderem ergeben, dass der Charakter einer Ordnung formal nicht passend ist, da es sich um Regelungen für die Arbeit im Rahmen der vorhandenen Ordnung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit handelt. Deshalb wurde die Terminologie der Richtlinie eingeführt.
2. Die Differenzierung zwischen der (eigentlichen) Richtlinie und einer Anlage zur Ausbildung dient der Strukturierung, welche auch durch unterscheidende Verwendung arabischer bzw. römischer Ziffern verdeutlicht werden soll.
3. Grundsätzlich ist es nicht das Ziel, dass der Landesverband - wie etwa bei den Gesundheitsprogrammen - als flächendeckender Träger eines Kurswesens auftritt. Vielmehr soll die Richtlinie einen Ermöglichungsrahmen schaffen, damit interessierte Kreisverbände eigenständig und qualitätsgesichert DRK-Therapiehundeteams ausbilden bzw. einsetzen können.

4. Der Titel „Therapiehunde“ wurde bewusst gewählt. Er bezieht sich nicht auf eine mögliche formale Qualifikation „des Menschen“, sondern auf die therapeutische Wirkung, welche der Tierkontakt entfaltet.

Die Projektgruppe war sich sehr wohl darüber im Klaren, dass es weniger ambitionierte Begrifflichkeiten gibt, z. B. *Besuchs- oder Streichelhunde*“.

Da *Therapiehunde(team)* kein geschützter Begriff ist, gelangte die Projektgruppe zur Überzeugung, dass es keine Notwendigkeit gibt, unser „Licht unter den Scheffel zu stellen“, während andere mitunter ungeniert mit hochtrabenden Begriffen ihr Marketing betreiben.

5. Was unsere Regelungsbefugnisse betrifft, so ergab eine Anfrage beim Generalsekretariat, dass es zum pädagogisch-therapeutischen Einsatz von Hunden keine übergeordnete Ordnung oder anderweitige Regelungen gibt (im Gegensatz etwa zum Rettungshundewesen). Wenngleich u. a. die Tagung der Landesehrenamtsservicestellen das Thema ebenfalls schon behandelt hat, gibt es bis dato keine spezifischen Vorgaben, welche uns im Beschlussverfahren eventuelle Begrenzungen auferlegen.
6. Eine Fortbildungsverpflichtung mit mehr als *soll* zu versehen, würde zu einer schwer bewältigbaren „Erfassungs- und vor allem Sanktionierungsbürokratie“ führen.
7. Wenig Bürokratie bedeutet zwangsläufig viel Ermessen. Hieraus resultiert auch die gezielte Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe.
8. Zuständig für die Umsetzung der Richtlinie ist die Abteilung Sozialarbeit des Landesverbands. Dies wurde textlich so in der Richtlinie ausgewiesen. „Landesverband“ ohne Nennung der Abteilung steht nur, wenn Verantwortlichkeiten berührt sind, die über die Abteilung hinausgehen. Für Zulassungen, Genehmigungen und Anerkennungen nach dieser Richtlinie sind keine Gremienentscheide vorgesehen.

Stuttgart, den 12.11.2018

Heinz

Kaufmann

Anlage: Richtlinie für die Therapiehundearbeit

**Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
Richtlinie für die Therapiehundearbeit**

Diese Richtlinie wurde vom Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit am 13.10.2018 beschlossen. Die Zustimmung des Rechtsausschusses erfolgte am 22.11.2018. Durch Beschluss des Landespräsidiums vom 28.11.2018 und Landesausschusses vom 01.12.2018 wurde die Richtlinie mit verbindlicher Wirkung ausgestattet.

Die Bestimmungen gliedern sich wie folgt:

Richtlinie für die DRK-Therapiehundearbeit

Präambel

§ 1 Grundsätzliches und Definitionen

§ 2 Einsatzfelder, fachliches Handeln und Ziele des Einsatzes von DRK-Therapiehundeteams

§ 3 Fürsorgepflichten für den Einsatz

§ 4 Organisatorische Anbindung, Versicherung und Vergütung

§ 5 Meldepflichten

§ 6 Fortbildungsverpflichtung

Anlage: Ausbildung von DRK-Therapiehundeteams

I. Ziel und Zweck der Ausbildung, Definitionen

II. Inhalte der Ausbildung

III. Organisation und Zulassung von Ausbildungslehrgängen

IV. Lehrberechtigte, Prüfer und Lehrgangsleitung

V. Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung

VI. Absolvierung des Ausbildungslehrgangs und Bestehen der Prüfung

VII. Nachholen von Lehrgangbestandteilen, Wiederholung von Eingangstest und Prüfung

VIII. Dokumentation und Aufbewahrungspflichten

IX. Ausschluss von der Bildungsmaßnahme aus wichtigem Grund

X. Anerkennung von Ausbildungen anderer Bildungsträger

Richtlinie für die DRK-Therapiehundearbeit

Präambel

Die Richtlinie regelt den Rahmen und die Einsatzstandards für die Arbeit von DRK-Therapiehundeteams im Geltungsbereich des DRK-Landesverbands Baden-Württemberg e. V.. Die Bestimmungen für die Ausbildung finden sich in der zugehörigen Anlage.

Das Ziel der Richtlinie ist es, die Einheitlichkeit und Qualität hinsichtlich des Einsatzes von Therapiehundeteams zu gewährleisten.

Die Bestimmungen der

- Satzung des DRK-Landesverbands Baden-Württemberg e. V.
- Ordnung der Gemeinschaft der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK-Landesverbands Baden-Württemberg
- Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren
- Satzungen des jeweiligen Kreisverbands

gehen den Regelungen dieser Richtlinien vor.

Ferner zu beachten sind Vorschriften des Tierschutzgesetzes und die Prager IHAIO-Richtlinie zum Einsatz von Tieren.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text lediglich die männliche Sprachvariante verwandt; die weibliche Form ist jedoch grundsätzlich mitgemeint.
- (2) Unter *Landesverband* ist im Folgenden der DRK-Landesverband Baden-Württemberg e. V. gemeint.
- (3) *Kreisverband* bezieht sich auf die Kreisverbände e. V. im Geltungsbereich des Landesverbands mitsamt ihren Gliederungen, sofern diese Zwecke der Wohlfahrts- und Sozialarbeit verfolgen.
- (4) Unter *Einsatzstelle* ist im Folgenden die Einrichtung oder der Dienst zu verstehen, in dessen organisatorischem Rahmen ein DRK-Therapiehundeteam aktiv ist.

§ 2 Einsatzfelder, fachliches Handeln und Ziele des Einsatzes von DRK-Therapiehundeteams

- (1) Die Einsatzfelder von DRK-Therapiehundeteams sind Regeleinrichtungen und Dienste der Altenhilfe, ambulanten Hilfen auf Grundlage des Sozialgesetzbuches XI, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Familienzentren, Kindertagesstätten sowie Schulen gemäß des Schulgesetzes Baden-Württemberg.
Für weitere Einsatzfelder sind zusätzliche Qualifikationen erforderlich.
- (2) Im Einsatz sind alle DRK-Therapiehundeteams zur loyalen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle verpflichtet. Sie bekennen sich dazu, dass ihnen eine komplementäre Rolle im Gesamtleistungsspektrum zu. Das Direktionsrecht der Einsatzstelle ist vorrangig.
- (3) Die DRK-Therapiehundeteams sind jedoch nicht zu Tun oder Unterlassen verpflichtet, welches im Widerspruch zu dieser Richtlinie steht oder dem Wohl des Tieres widerspricht.
- (4) Die Ziele des Einsatzes sind
 - Sinnes- und Bewegungsanreize setzen
 - Sozialkontakte stiften
 - Kindern den artgerechten Umgang mit Hunden vermitteln
 - Ausdruck von Gefühlen erleichtern
 - Abwechslung schaffen & Freunde schenken
 - Körperkontakt ermöglichen & Einsamkeit abbauen

§ 3 Fürsorgepflichten für den Einsatz

- (1) Die in der Therapiehundearbeit Tätigen sind verpflichtet, zu jeder Zeit für einen vollständigen Impfschutz ihres Tieres zu sorgen. Gleiches gilt für regelmäßige tierärztliche Untersuchungen.
- (2) Wenn beim Hund eine infektiöse Erkrankung oder Schädlingsbefall vorliegt, dürfen solange keine Einsätze durchgeführt werden, bis eine tierärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt.

§ 4 Organisatorische Anbindung, Versicherung und Vergütung

- (1) Die in der Therapiehundearbeit Tätigen sind ehrenamtliche Helfer der DRK-Gliederung, mit der sie eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.,
Ansprechpartner und Unterstützungsleistungen orientieren sich an der Organisation der betreffenden DRK-Gliederung.
Die konkreten Fragen des Einsatzes regeln die in der Therapiehundearbeit Tätigen unmittelbar mit der Einsatzstelle.
- (2) Für die Einsätze ist eine Haftpflichtversicherung für Mensch und Tier durch den Landesverband gewährleistet.
Alle weiteren Versicherungsfragen regeln die in der Therapiehundearbeit Tätigen und die betreffende DRK-Gliederung eigenständig.
- (3) Der Einsatz von DRK-Therapiehundeteams im Verbandsgebiet des Landesverbands erfolgt ehrenamtlich. Über den Ersatz von Sachauslagen hinausgehende Aufwandsentschädigungen orientieren sich an den Empfehlungen des Fachausschusses und ggf. zugehörigen Konkretisierungen durch den Landesauschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

§ 5 Meldepflichten

Die in der Therapiehundearbeit Tätigen sind verpflichtet, der Abteilung Sozialarbeit des Landesverbands und der für sie zuständigen DRK-Gliederung zu melden, wenn sich im Einsatz ein Personenschaden ereignet hat, an welchem der Hund kausal beteiligt war.

§ 6 Fortbildungsverpflichtung

Kontinuierliche Fortbildung ist wesentlich für die Sicherung der Qualität und der fachlichen Weiterentwicklung. Die DRK-Therapiehundeteams sollen mindestens einmal pro Kalenderjahr eine einschlägige Fortbildung bzw. Trainingsmaßnahme besuchen.
Den Nachweis über die Fortbildungsaktivitäten führen die in der Therapiehundearbeit Tätigen selbst.

Anlage: Ausbildung von DRK-Therapiehundeteams

I. Ziel und Zweck der Ausbildung, Definitionen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen die in der Therapiehundearbeit Tätigen folgende Kompetenzen:
 - rotkreuzspezifische Kompetenz
 - fachliche Kompetenz
 - soziale Kompetenz
- (2) Durch die Ausbildung sollen "Mensch und Tier" die erforderlichen Kompetenzen für den Einsatz erhalten. Durch die Prüfung wird der Lernerfolg geprüft. Bei erfolgreicher Absolvierung der Abschlussprüfung wird die Ausbildungsurkunde überreicht.
- (3) a. Unter *Bildungsträger* werden DRK-Gliederungen im Verbandsgebiet verstanden, welche einen Ausbildungslehrgang auf Grundlage einer Zulassung durch die Abteilung Sozialarbeit des Landesverbands durchführen. Sie dürfen die Bezeichnung "Ausgebildetes DRK-Therapiehundeteam" vergeben.
b. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt jeweils 45 Minuten.
c. Einer *Kopie* ist für den Zweck dieser Anlage ein Scan im .pdf-Format gleichgestellt.

II. Inhalte der Ausbildung

- (1) Theoretische Inhalte der Ausbildung sind:
 - Historie der tiergestützten Therapie
 - Begriffsdefinitionen und -differenzierungen
 - Stress beim Hund
 - Calming Signals
 - Tellington Touch
 - Biophilie-Hypothese
 - Clickertraining
 - Einsatzvor- und nachbereitung
 - veterinärmedizinische Aspekte der Therapiehundearbeit
 - medizinische Grundlagen (Gerontologie, Pathologie, Pädiatrie)
 - Hygiene
 - Verhaltensgrundsätze in kritischen Einsatzsituationen
 - Einsatzbeispiele/Wirkungskreise finden
 - Rollstuhletikette
 - Grundlagen der Kommunikation
 - Gesprächsführung
 - Empathie und Kinder
 - Milieustraining und Sozialisierung des Therapiehundes
- (2) Praktische Inhalte der Ausbildung sind:
 - praktische Ideen für das Therapiehundeteam
 - Rollenspiele für den Einsatz (Mensch & Tier)
 - Umgang mit Rollstuhl und Gehhilfen (Mensch & Tier)
 - Gewöhnung an ungewohnte Bewegungsmuster (Mensch & Tier)
 - Gewöhnung an unorthodoxe Verhaltensweisen (Mensch & Tier)
 - Gewöhnung an bzw. Erlernen des Umgangs mit Gruppensituation (Mensch & Tier)
 - Einsatz bei bettlägerigen Menschen (Mensch & Tier)
 - Spielideen für Kinderbesuche
 - mindestens drei Praxiseinsätze in entsprechenden Einrichtungen oder mit den entsprechenden Zielgruppen (Mensch & Tier)

III. Organisation und Zulassung von Ausbildungslehrgängen

- (1) Die Ausbildung umfasst 45 UE ohne den Eingangstest. Die Unterrichtseinheiten sind vollständig als Präsenzzeit zu absolvieren. Die mindestens drei Praxiseinsätze sind jeweils mit einer UE zu bewerten. Zur Erreichung des Ausbildungsziels ist eine vollständige Teilnahme an allen UE erforderlich.
Die Praxiseinsätze werden individuell festgelegt und in der Regel durch einen Lehrberechtigten begleitet.
- (2) Für die Teilnahme an der Ausbildung ist ein bestandener Eingangstest erforderlich, der nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.
- (3) Der Ausbildungslehrgang wird eigenverantwortlich vom jeweiligen Bildungsträger durchgeführt. Eine Ausbildungsmaßnahme ist vor der Ausschreibung von der Abteilung Sozialarbeit des Landesverbands zuzulassen. Für die Zulassung sind insbesondere einzureichen:
 - Eine Liste der beteiligten anerkannten Lehrkräfte,
 - eine Übersicht über die externen Lehrkräfte (z. B. Tierarzt), deren Einbeziehung geplant ist mit Angabe der vorgesehenen Lehrinhalte und UE,
 - die Lehr-/Lernunterlagen und die schriftlichen Prüfungsaufgaben mit Bewertungsblättern
 - die Ausschreibung mit Teilnahmebetrag,
 - die Anmeldeunterlagen,
 - ein Ablaufplan,
 - Muster der Lehrgangsurkunden,
 - ggf. Muster oder Abbildungen der Dienstbekleidung, welche die Teilnehmer und ihre Hunde nach erfolgreicher Prüfung erhalten sollen,
 - eine Gewährleistungserklärung über die Bereitstellung von geeigneten Örtlichkeiten, von Prüfungshelfern, von den benötigten Materialien (wie Gehhilfen, Rollstuhl, Chiplesegerät, etc.), der Erreichbarkeit eines Tierarztes an den Tagen des Eingangstests und der Prüfung sowie der Finanzierbarkeit des Ausbildungslehrgangs auch ohne Mittel aus dem Landesverband.Bei erneuter Durchführung der Bildungsmaßnahme durch den selben Bildungsträger reicht die Einreichung der geänderten Unterlagen aus.
- (4) Soweit Drittmittel verfügbar sind, wird sich die Abteilung Sozialarbeit des Landesverbands um eine finanzielle Förderung der Honorar- und Raumkosten für den Ausbildungslehrgang bemühen.

IV. Lehrberechtigte, Prüfer und Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrberechtigte anerkannt werden können alle natürlichen Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum DRK-Therapiehundeteam oder eine vergleichbare Qualifikation
 - regelmäßiger praktischer Einsatz, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt
 - eine gültige DRK-Lehrberechtigung oder gleichwertige Qualifikation
 - regelmäßige Teilnahme an FortbildungenLehrberechtigte sind automatisch prüfungsberechtigt.
- (2) Über die Anerkennung als Lehrberechtigter entscheidet die Abteilung Sozialarbeit des Landesverbands nach Vorlage entsprechender Nachweise. Kopien sind ausreichend.
- (3) Die Lehrberechtigung wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Sie verfällt jedoch, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Punkt 2 nicht mehr vorliegt.
Die Lehrberechtigten sind diesbezüglich bei der Abteilung Sozialarbeit des Landesverbands meldepflichtig.
- (4) Die Einbeziehung von Hospitanten in den Lehrgangsbetrieb ist im Beisein von anerkannten Lehrberechtigten zulässig.

- (5) Für jeden Ausbildungslehrgang benennen die beteiligten Prüfer aus ihrer Mitte eine Lehrgangsleitung, welche gegebenenfalls beim Eingangstest und der Prüfung über doppeltes Stimmrecht verfügt.
- (6) Eine Ausbildung, welche durch nicht zugelassenen Lehrberechtigte durchgeführt wurde, ist nichtig.

V. Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung

- (1) Zum Eingangstest können Personen zugelassen werden,
 - die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - deren Hund zwei Jahre alt ist, aber das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - die eine tierärztliche Bescheinigung zur grundsätzlichen Eignung vorlegen,
 - die den Abschluss einer Tierhaftpflichtversicherung garantieren,
 - die den Haftungsausschluss des DRK für Schäden am Hund erklärt haben,
 - die ihren Wohnsitz im DRK-Verbandsgebiet Baden-Württemberg haben (Ausnahmen sind möglich).Hunde, die gemäß Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) des Landes Baden-Württemberg als gefährlich eingestuft werden, sind vom Eingangstest ausgeschlossen.
- (2) Zur Ausbildung können Personen zugelassen werden, die gemeinsam mit ihrem Hund den Eingangstest bestanden haben. Größe und Rasse des Hundes spielen keine Rolle.
- (3) Beim Eingangstest werden folgende Eigenschaften überprüft:
 - gegenseitige Bindung (Mensch & Tier)
 - Unbefangenheit und Belastbarkeit im Verhalten gegenüber dem Umfeld (Mensch & Tier)
 - Gehorsam (Tier)
 - Reizschwelle (Tier)
 - Aggressivität (Tier)
 - Ängstlichkeit (Tier)
 - Motivierbarkeit (Tier)
 - Verhalten in verschiedenen Situationen (Mensch & Tier)
 - Überprüfung Gesamteindruck des Teams (Mensch & Tier)
 - Ausrüstung des Teams (Leinen und Halsbänder)

Die Bewertung erfolgt mit „nicht bestanden“ oder „bestanden“. Bei der Bewertung haben alle für den Lehrgang zugelassenen und anwesenden Prüfer eine Stimme. Es zählt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Lehrgangsleitung doppelt. Aus dem Bestehen des Eingangstests entsteht kein Anspruch auf Ausbildung. Der Eingangstest hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

- (4) Der Eingangstest ist nicht Bestandteil der erforderlichen Lehrgangsdauer von 45 UE.

VI. Absolvierung des Ausbildungslehrgangs und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil und einem praktischen Prüfungsteil. Beide Prüfungen werden bewertet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei der Bewertung haben alle für den Ausbildungslehrgang zugelassenen Lehrberechtigten eine Stimme. Es zählt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Lehrgangsleitung doppelt.
- (2) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn
 - beide Prüfungsbestandteile mit „bestanden“ bewertet wurden,
 - eine fehlzeitenfreie Anwesenheit bei allen Terminen des Ausbildungslehrgangs vorlag und
 - mindestens drei Praxiseinsätze absolviert wurden.

- (3) Nach bestandener Prüfung sind die Teilnehmer berechtigt, die Bezeichnung „Ausgebildetes DRK-Therapiehundeteam, DRK Baden-Württemberg“ zu tragen. Hierüber erhalten Sie eine Urkunde vom Bildungsträger.
Die Urkunde wird von der Lehrgangsbildung und der Abteilung Sozialarbeit des Landesverbands unterzeichnet. Eine Kopie ist dem Landesverband zuzusenden.
- (4) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn der Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs und der Nachweis über die Teilnahme am Rotkreuz-Einführungsseminar vorliegt.
- (5) Der Landesverband ist berechtigt, den Status „Ausgebildetes DRK-Therapiehundeteam“ aus einem wichtigen Grund zu widerrufen.

VII. Nachholen von Lehrgangsbestandteilen, Wiederholung von Eingangstest oder Prüfung

- (1) Werden Unterrichtseinheiten versäumt, stellt der Bildungsträger eine Bescheinigung über die absolvierten Bestandteile aus. Die versäumten Unterrichtseinheiten kann der Teilnehmer in einem späteren, von der Abteilung Sozialarbeit des Landesverbands zugelassenen Ausbildungslehrgang nachholen, wenn der Bildungsträger zustimmt.
- (2) Über die Teilnahme an Prüfungen entscheiden die Prüfer.
- (3) Der Eingangstest, der schriftliche Prüfungsbestandteil und der praktische Prüfungsbestandteil können bei Nichtbestehen maximal einmal wiederholt werden.
- (4) Bei aggressivem Verhalten des Hundes kann das Therapiehundeteam jederzeit von der Prüfung oder ihrer Wiederholung ausgeschlossen werden.

VIII. Dokumentation und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Entscheidungen der Prüfer zum Bestehen des Eingangstests bzw. der schriftlichen und praktischen Prüfung sind formfrei schriftlich festzuhalten.
- (2) Alle Unterlagen und Dokumente des Anmeldeverfahrens und im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen sowie wesentliche Unterlagen zum Verlauf des Ausbildungslehrgangs sind vom Bildungsträger fünf Jahre aufzubewahren und der Abteilung Sozialarbeit des Landesverbands auf Verlangen vorzuzeigen.
Verpflichtungen, die aus dem internen Rechnungswesen des Bildungsträgers oder Vorgaben von Drittmittelgebern resultieren, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Vorschriften zum Datenschutz sind einzuhalten.
- (4) Die Abteilung Sozialarbeit des Landesverbands führt Verzeichnisse über die geprüften DRK-Therapiehundeteams und über die von ihm zugelassenen Lehrberechtigten. Die Verzeichnisse umfassen Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Kontakt sowie das Geburtsdatum.
Die zugehörigen Meldepflichten sind im zweiten Abschnitt geregelt.

IX. Ausschluss von der Bildungsmaßnahme aus wichtigem Grund

Der Bildungsträger kann das Therapiehundeteam zu jedem Zeitpunkt aus wichtigem Grund von der Bildungsmaßnahme ausschließen.

X. Anerkennung von Ausbildungen anderer Bildungsträger

Für Therapiehundeteams, die eine Ausbildung bei einem anderen Bildungsträger absolviert haben, welche den Inhalten und Qualitätsmerkmalen dieser Anlage entspricht, kann bei der Abteilung Sozialarbeit des Landesverbands eine Anerkennung als DRK-Therapiehundeteam beantragt werden.